

– **Paragrafenüberschriften gehören nicht zum Gesetzestext, sie dienen lediglich der schnelleren Auffindung entsprechender Vorschriften.**

Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG)

in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch **Artikel 1** des Gesetzes vom **30. Juni 2011** (Nds. GVBl. S. 208)

Inhaltsübersicht

I. Wahlrecht und Wählbarkeit	4
§ 1 Zusammensetzung des Landtages; Stimmen.....	4
§ 2 Wahlrecht	4
§ 3 Ausschluss vom Wahlrecht	4
§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Führung des und Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	4
§ 5 Berichtigung der Wählerverzeichnisse	5
§ 6 Wählbarkeit.....	5
§ 7 Ausscheiden aus dem Landtag	6
§ 8 Sitzverlust.....	6
II. Wahlvorbereitung	6
§ 9 Wahltag und Wahlzeit.....	6
§ 10 Wahlkreise.....	7
§ 11 Wahlbezirke.....	7
§ 12 Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss	7
§ 13 Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss	8
§ 14 Kreiswahlvorschläge.....	8
§ 14 a Vertrauenspersonen.....	9
§ 15 Landeswahlvorschläge.....	9
§ 16 Wahlanzeige.....	9
§ 17 Anschluss von Kreiswahlvorschlägen	10
§ 18 Bestimmung der Bewerber.....	10
§ 19 Zustimmungserklärung.....	10
§ 20 Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen.....	10
§ 21 Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung	11

§ 22 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	11
§ 23 Stimmzettel.....	12
§ 24 Öffentlichkeit der Wahl; unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung; unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen.....	13
§ 25 Wahlvorstand.....	13
III. Die Wahl	13
§ 26 Stimmabgabe; Wahlgeräte.....	13
§ 27 Briefwahl.....	14
§ 28 Wahlurnen; Beginn der Stimmenzählung.....	15
IV. Feststellung des Wahlergebnisses	15
§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk; Feststellung des Briefwahlergebnisses.....	15
§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis.....	15
§ 31 Feststellung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers.....	15
§ 32 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	16
§ 33 Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Landeswahlvorschläge	16
§ 34 Bekanntgabe der auf dem Landeswahlvorschlag gewählten Bewerber	17
§ 35 Annahme der Wahl.....	17
§ 36 Änderung von Beschlüssen der Wahlausschüsse	17
V. Neuverrechnung der Abgeordnetensitze und Feststellung der nachrückenden Bewerber .	17
§ 37 Neuverrechnung der Abgeordnetensitze.....	17
§ 38 Feststellung der nachrückenden Bewerber.....	17
§ 39 Bekanntgabe und Annahme der Wahl bei Neuverrechnung und Sitzübergang	18
VI. Nachwahlen	18
§ 40 Nachwahlen infolge höherer Gewalt	18
VII. Ersatzwahlen	18
§ 41 Ersatzwahl bei Wahl auf einem nicht an einen Landeswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschlag	18
§ 42 Ersatzwahl bei Verfassungswidrigkeit einer Partei	19
§ 43 Vorbereitung und Durchführung von Ersatzwahlen	19
VIII. Wiederholungswahlen	19

§ 44 Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl.....	19
IX. Ersatzpersonen	20
§ 45 Berücksichtigung von Ersatzpersonen.....	20
X. Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung; Ordnungswidrigkeiten	20
§ 46 Übernahme eines Wahlehenamts.....	20
§ 47 Ablehnungsgründe	20
§ 48 Ordnungswidrigkeiten.....	21
§ 49 Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern.....	21
XI. Staatliche Mittel für Einzelbewerber	21
§ 49 a Voraussetzungen für und Auszahlung staatlicher Mittel an Einzelbewerber	21
XII. Wahlkosten	22
§ 50 Wahlkostenerstattung an die Gemeinden	22
XIII. Übergangs- und Schlussvorschriften.....	22
§ 51 Wahlprüfung	22
§ 52 Wahlstatistik	22
§ 53 Schriftform	23
§ 54 Fristen und Termine	23
§ 55 Ausführungsvorschriften.....	23
<u>Anlage</u> - Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag	25

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Zusammensetzung des Landtages; Stimmen

(1) ¹Der Landtag besteht aus mindestens 135 Abgeordneten. ²Hiervon werden 87 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt. ³Die übrigen Abgeordnetensitze werden den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung.

(3) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlages, eine Zweitstimme für die Wahl eines Landeswahlvorschlages.

§ 2

Wahlrecht

¹Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit drei Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat.

²Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen. ³Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist der Ort der Wohnung im Sinne des Melderechts. ⁴Hat eine Person im Bundesgebiet mehrere Wohnungen, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung. ⁵Weist sie jedoch nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist dieser ihr Wohnsitz. ⁶Bei Personen ohne Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als Wohnsitz.

§ 3

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Führung des und Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) ¹Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. ²Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

(3) Die Führung der Wählerverzeichnisse und die Ausstellung von Wahlscheinen ist Aufgabe der Gemeinden.

(4) ¹Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. ²Dazu können sie das Wählerverzeichnis vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl einsehen, jedoch nur werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten, ausgenommen sonnabends. ³Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch unbegründet.

(5) ¹Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks in dem in Absatz 4 Satz 2 genannten Zeitraum einsehen. ²Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 5) verwendet werden. ³Das Recht zur Einsichtnahme gemäß Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

§ 5

Berichtigung der Wählerverzeichnisse

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (§ 4 Abs. 4 Satz 2) von Wahlberechtigten bei der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

(2) Hält die Gemeinde den Antrag nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung des Kreiswahlleiters (§ 12 Abs. 1) herbeizuführen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters ist Wahleinspruch zulässig.

§ 6

Wählbarkeit

(1) ¹Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit sechs Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat und
3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

²§ 2 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

§ 7

Ausscheiden aus dem Landtag

- (1) Ein Abgeordneter scheidet aus dem Landtag aus,
1. wenn im Verfahren gemäß Artikel 17 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung auf Verlust des Sitzes erkannt worden ist oder
 2. wenn im Verfahren gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist oder
 3. wenn er die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat, weil er wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder weil ihm ein Strafgericht diese Fähigkeiten aberkannt hat, oder
 4. wenn seine Wahl im Wahlprüfungsverfahren durch Beschluss des Landtages oder durch Berichtigung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt worden ist.
- (2) Der Präsident des Landtages teilt das Ausscheiden dem Landtag mit.

§ 8

Sitzverlust

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht, der dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann, oder
 2. durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ausschluss vom Wahlrecht (§ 3), sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 gegeben sind, oder
 3. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzperson oder
 4. durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, trifft der Landtag nach den Vorschriften des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz).

II. Wahlvorbereitung

§ 9

Wahltag und Wahlzeit

¹Die Landesregierung bestimmt den nach Artikel 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung festzulegenden Wahltag und die Wahlzeit durch Verordnung. ²Dies soll, vom Fall der Auflösung des Landtages abgesehen, mindestens neun Monate im Voraus geschehen.

§ 10

Wahlkreise

(1) Die Wahlkreiseinteilung regelt die **Anlage**.

(2) ¹Der Landeswahlleiter hat dem Landtag innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode über die Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet zu berichten. ²Weicht die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis oder in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 vom Hundert von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise ab, so muss der Bericht einen Vorschlag für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung enthalten.

(3) ¹Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Wahlkreisen berührt, so bewirkt diese Änderung unmittelbar auch die Änderung der Wahlkreisgrenzen. ²Eine aus Gebietsteilen mehrerer Wahlkreise neu gebildete Gemeinde ist Bestandteil des Wahlkreises, dem die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten vor der Neubildung zugehörte. ³Gebietsänderungen, die nach Ablauf des vierten Jahres der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.

(4) Absatz 3 gilt bei einer Änderung von Landkreisgrenzen entsprechend.

(5) ¹Wird eine Samtgemeinde aus Gemeinden gebildet, die mehreren Wahlkreisen zugehören, so werden alle zu dieser Samtgemeinde gehörenden Gemeinden Bestandteil des Wahlkreises, dem die Mehrheit der Wahlberechtigten der Samtgemeinde vor deren Bildung angehörte. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Wahlbezirke

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 12

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss

(1) ¹Für jeden Wahlkreis beruft der Landeswahlleiter vor jeder Wahl einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter. ²Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann er einen gemeinsamen Kreiswahlleiter und einen gemeinsamen Stellvertreter berufen.

(2) ¹Beim Kreiswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Kreiswahlausschuss gebildet. ²Ist in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 für mehrere Wahlkreise ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen worden, so wird für diese Wahlkreise ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

(3) Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzender und sechs Beisitzern, die der Kreiswahlleiter auf Vorschlag der in Absatz 4 bezeichneten Parteien aus den Wahlberechtigten beruft.

(4) Zu Vorschlägen nach Absatz 3 berechtigt sind

1. die Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (§ 9) im Niedersächsischen Landtag durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind,
2. die Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltags (§ 9) im Bundestag durch im Land Niedersachsen gewählte Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
3. die Parteien, die bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Niedersachsen mehr als 5 vom Hundert der gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

(5) Werden von den Parteien weniger als sechs Wahlberechtigte als Beisitzer für den Kreiswahlausschuss vorgeschlagen, so erfolgt die Berufung der weiteren Beisitzer durch den Kreiswahlleiter aus den Reihen der Wahlberechtigten.

§ 13

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss

(1) Für das Land Niedersachsen werden ein Landeswahlleiter und ein Stellvertreter durch das für das Landeswahlrecht zuständige Ministerium (Fachministerium) berufen.

(2) ¹Beim Landeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Landeswahlausschuss gebildet. ²Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzender und sechs Beisitzern, die der Landeswahlleiter auf Vorschlag der in § 12 Abs. 4 bezeichneten Parteien aus den Wahlberechtigten beruft. ³§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Kreiswahlvorschläge

(1) ¹Kreiswahlvorschläge werden beim Kreiswahlleiter eingereicht. ²Die Frist zur Einreichung läuft am 66. Tag vor der Wahl – 18.00 Uhr – ab.

(2) ¹Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von

1. mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, oder
2. einem vom Vorstand des Landesverbandes besonders Bevollmächtigten oder
3. zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ²Bevollmächtigungen und Ermächtigungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 können sich auch aus der Parteisatzung ergeben.

(3) ¹Kreiswahlvorschläge von anderen als den in § 12 Abs. 4 bezeichneten Parteien müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ²Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. ³Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. ⁴Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

(4) ¹Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. ²In dem Kreiswahlvorschlag müssen Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung und Beruf des Bewerbers angegeben sein. ³Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteibezeichnung beizufügen. ⁴Die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

(6) In einem Wahlkreis darf von einer Partei nur ein Kreiswahlvorschlag zugelassen werden.

(7) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

§ 14 a

Vertrauenspersonen

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen mindestens zwei, höchstens vier Vertrauenspersonen benannt werden.

(2) ¹Ist nur eine Vertrauensperson benannt worden, so gilt für den Kreiswahlvorschlag einer Partei der erste oder einzige Unterzeichner nach § 14 Abs. 2 und für den Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers dieser selbst als weitere Vertrauensperson. ²Ist keine Vertrauensperson benannt worden, so gelten für den Kreiswahlvorschlag einer Partei die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen; ist nur ein Unterzeichner vorhanden oder handelt es sich um einen Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers, so gelten diese als einzige Vertrauensperson. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn benannte Vertrauenspersonen wegfallen oder verhindert sind.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 15

Landeswahlvorschläge

(1) ¹Landeswahlvorschläge können nur von Parteien eingereicht werden. ²Die Landeswahlvorschläge sind beim Landeswahlleiter einzureichen. ³Die Frist zur Einreichung läuft am 66. Tag vor der Wahl – 18.00 Uhr – ab.

(2) Die Landeswahlvorschläge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, bei anderen als den in § 12 Abs. 4 bezeichneten Parteien außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 14 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Jede Partei darf nur einen Landeswahlvorschlag einreichen. ²Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlag benannt werden.

(4) Die Benennung eines Bewerbers in einem Kreiswahlvorschlag schließt seine Benennung im Landeswahlvorschlag nicht aus, sofern beide Wahlvorschläge dieselbe Parteibezeichnung führen.

(5) § 14 Abs. 5 Satz 2 und § 14 a gelten entsprechend.

§ 16

Wahlanzeige

(1) ¹Andere als die in § 12 Abs. 4 bezeichneten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge) einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. ²In der Anzeige ist der satzungsmäßige Parteiname anzugeben. ³Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes beizufügen. ⁴Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern dieses Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ⁵Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei.

(2) ¹Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. ²Nach der Feststellung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 17

Anschluss von Kreiswahlvorschlägen

(1) Kreiswahlvorschläge sind an den Landeswahlvorschlag mit derselben Parteibezeichnung angeschlossen, ohne dass es einer Anchlusserklärung bedarf.

(2) ¹Kreiswahlvorschläge einer Partei, die keinen Landeswahlvorschlag eingereicht hat oder deren eingereichter Landeswahlvorschlag nicht zugelassen worden ist, können an keinen Landeswahlvorschlag angeschlossen werden. ²Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber).

§ 18

Bestimmung der Bewerber

(1) ¹Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und** von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl **zum Bewerber** bestimmt worden ist. ²Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung des Bewerbers gewählt worden sind. ³Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Delegiertenversammlungen frühestens 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(2) ¹Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. ²Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Ihr Ergebnis unterliegt nicht dem Einspruch nach Satz 1.

(3) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, das Verfahren für die Wahl des Bewerbers sowie über das Einspruchsrecht nach Absatz 2 Satz 1 regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(4) ¹Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Teilnehmer ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. ²Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist.

(5) ¹Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die Landeswahlvorschläge entsprechend. ²Außerdem müssen in den Landeswahlvorschlägen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein; die Versicherung nach Absatz 4 Satz 2 muss sich auch darauf erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 1 Satz 1 entspricht.

§ 19

Zustimmungserklärung

¹In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. ²Die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 20

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2) geändert oder zurückgezogen werden. ²Derartige Erklärungen sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden. ³Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. ⁴Ist nur eine Vertrauensperson vorhan-

den oder zu Erklärungen in der Lage, so genügt deren Unterschrift. ⁵Bei Kreiswahlvorschlägen anderer als der in § 12 Abs. 4 bezeichneten Parteien und bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss die Erklärung außerdem von mindestens zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur noch geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. ³Das Verfahren nach § 18 braucht nicht eingehalten zu werden. ⁴Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

(3) Absatz 2 gilt für die Änderung von Landeswahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist entsprechend.

§ 21

Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich eine Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. ²Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 16 Abs. 2 erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 18 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

³Satz 2 gilt für Landeswahlvorschläge entsprechend mit der Maßgabe, dass die in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Mängel sich nur auf die hiervon betroffenen Bewerber auswirken.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 22) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (Absatz 1) kann jede Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

§ 22

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlausschüsse entscheiden über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. ²Bei den Abstimmungen der Wahlausschüsse entscheidet Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

(2) ¹Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Niedersächsische Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen. ²Die Wahlausschüsse können eine geringfügige Überschreitung der in § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 bestimmten Fristen für unerheblich erklären, wenn das Versäumnis unabwendbar gewesen ist.

- (3) In Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen,
1. deren Zustimmungserklärung (§ 19) fehlt oder
 2. für die die nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Landeswahlordnung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht sind oder
 3. die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen oder mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind.
- (4) In einem Landeswahlvorschlag sind die Bewerber zu streichen, die auch in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, der an einen anderen oder an keinen Landeswahlvorschlag angeschlossen ist.
- (5) Betreffen die Mängel eines Landeswahlvorschlages nur einen oder mehrere Bewerber, so ist die Zulassung nur hinsichtlich des einen oder der mehreren Bewerber zu versagen.
- (6) Die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge müssen spätestens am 58. Tag vor der Wahl getroffen werden.
- (7) ¹Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. ²Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. ³Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. ⁴In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. ⁵Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden.
- (8) Die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeswahlvorschläge muss spätestens am 58. Tag vor der Wahl getroffen werden.
- (9) Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt.
- (10) Die Wahlleiter geben die Wahlvorschläge nach Zulassung öffentlich bekannt.

§ 23

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die Namen der zugelassenen Bewerber unter Angabe der Parteibezeichnung und für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen die Namen der Parteien sowie die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge.
- (3) ¹Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge der in § 12 Abs. 4 bezeichneten Parteien richtet sich nach der Reihenfolge der Parteien, wie sie sich aus der Folge der Nummern 1, 2 und 3 des § 12 Abs. 4 ergibt. ²Erfüllen mehrere Parteien die Voraussetzung derselben Nummer, so richtet sich die Reihenfolge der Bewerber
1. im Fall der Nummer 1 nach der Zahl der Zweitstimmen, die diese Parteien bei der letzten Wahl zum Landtag erhalten haben,
 2. im Fall der Nummern 2 und 3 nach der Zahl der Zweitstimmen, die diese Parteien bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Niedersachsen erhalten haben.
- (4) ¹Die Kreiswahlvorschläge und die Landeswahlvorschläge sonstiger Parteien schließen sich jeweils in der alphabetischen Folge der Parteibezeichnungen an. ²Den Bewerbern der Parteien folgen die Einzelbewerber in der alphabetischen Folge der Familiennamen.

§ 24

Öffentlichkeit der Wahl; unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung; unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) ¹Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(3) Die Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung dürfen vor Ablauf der Wahlzeit nicht veröffentlicht werden.

§ 25

Wahlvorstand

(1) Die Gemeinden berufen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten. ²Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. ³Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der Parteien möglichst zu berücksichtigen.

(2) ¹Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die betroffene Person über die übermittelten Daten und die Empfängerin zu benachrichtigen.

(3) ¹Die Gemeinden dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten und sonst erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten. ²Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, soweit die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion.

(4) ¹Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden in jedem Wahlkreis ein oder mehrere besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) gebildet. ²Die Mitglieder der Briefwahlvorstände werden vom Kreiswahlleiter berufen.

III. Die Wahl

§ 26

Stimmabgabe; Wahlgeräte

(1) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(3) ¹Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(4) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen (§ 28) nach Maßgabe der Absätze 5 und 7 Wahlgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Wahlergebnis nicht verfälschen und das Wahlgeheimnis wahren.

(5) ¹Die Bauart von Wahlgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Niedersächsischen Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. ²Über die Zulassung entscheidet das Fachministerium auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. ³Einer Zulassung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn das Wahlgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder für Landtagswahlen in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Wahlsystemen zugelassen worden ist und dies durch das Fachministerium festgestellt worden ist.

(6) ¹Die Verwendung eines nach Absatz 5 amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(7) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

²Die Verordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

(8) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 27

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. seinen Wahlschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel
- zu übermitteln.

(2) ¹Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. ²Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person

bedient (§ 26 Abs. 3), so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Kreiswahlleiter eingeht.

§ 28

Wahlurnen; Beginn der Stimmenzählung

- (1) ¹Bei der Wahl sind Wahlurnen zu benutzen. ²§ 26 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Nach Beendigung der Wahl ist unverzüglich mit der Stimmenzählung zu beginnen.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk; Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge entfallen sind. ²Der Briefwahlvorstand trifft die entsprechende Feststellung für die Briefwahl.

(2) ¹Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(3) ¹Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. ²Bei der Briefwahl ist sie außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.

(4) Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt, sein Wahlrecht nach § 3 verliert oder aus dem Land Niedersachsen verzieht.

(5) Die Entscheidungen der Wahlvorstände unterliegen der Nachprüfung durch den Kreiswahlausschuss.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

¹Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge entfallen sind. ²Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimmen für einen im Wahlkreis erfolgreichen Kreiswahlvorschlag nach § 17 Abs. 2 abgegeben haben.

§ 31

Feststellung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers

- (1) Gewählt ist im Wahlkreis, wer die meisten Erststimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 32

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 33

Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Landeswahlvorschläge

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Landeswahlvorschläge erfolgt durch den Landeswahlausschuss.

(2) ¹Der Landeswahlausschuss stellt zunächst fest, wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegeben worden sind. ²§ 30 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge gemäß den Absätzen 4 bis 7 werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

(4) ¹Der Landeswahlausschuss stellt fest,

1. wie viele Abgeordnetensitze auf die nicht an Landeswahlvorschlägen angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind,
2. wie viele Abgeordnetensitze auf die an Landeswahlvorschlägen angeschlossenen Kreiswahlvorschläge derjenigen Parteien entfallen sind, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

²Durch Abzug dieser Zahlen von der Zahl 135 wird die Zahl der Abgeordnetensitze ermittelt, die den Kreiswahlvorschlägen und den Landeswahlvorschlägen der Parteien, die nach Absatz 3 zu berücksichtigen sind, insgesamt zustehen.

(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. ²Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(6) ¹Von den einer Partei nach Absatz 5 insgesamt zustehenden Abgeordnetensitzen werden die ihr zugeteilten Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen abgesetzt. ²Die verbleibenden Abgeordnetensitze stehen der Partei auf ihrem Landeswahlvorschlag zu. ³Entsprechend dieser Zahl sind die Bewerber in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages gewählt. ⁴Hierbei scheidet jedoch die Bewerber aus, denen bereits ein Abgeordnetensitz in einem Wahlkreis zugewiesen worden ist. ⁵Stehen einer Partei mehr Abgeordnetensitze zu, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) ¹Ergibt die Berechnung nach Absatz 6, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach Absatz 5 zustehen, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Abgeordnetensitze (Mehrsitze). ²In diesem Fall erhöht sich die Mindestzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1 Satz 1) um die doppelte Zahl der Mehrsitze. ³Die so erhöhte Zahl der Abgeordnetensitze wird wiederum nach den Absätzen 4 bis 6 verteilt. ⁴Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach Absatz 5 zustehen, so verbleiben der Partei diese Sitze; die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 2) erhöht sich entsprechend.

(8) ¹Die nicht gewählten Bewerber auf Landeswahlvorschlägen derjenigen Parteien, die mindestens einen Sitz erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der vom Landeswahlausschuss festgestellten Reihenfolge. ²Dabei scheidet diejenigen Bewerber aus, die in den Wahlkreisen gewählt worden sind.

§ 34

Bekanntgabe der auf dem Landeswahlvorschlag gewählten Bewerber

Der Landeswahlleiter gibt die Namen der auf dem Landeswahlvorschlag gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

§ 35

Annahme der Wahl

¹Die in den Wahlkreisen gewählten Bewerber werden vom Kreiswahlleiter, die auf den Landeswahlvorschlägen gewählten vom Landeswahlleiter über ihre Wahl verständigt mit dem Ersuchen, binnen einer Woche dem Landeswahlleiter mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Erklärung des Gewählten muss schriftlich erfolgen; die schriftliche Erklärung kann dem Landeswahlleiter auch durch Fernkopie übermittelt werden. ³Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. ⁴Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁵Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 36

Änderung von Beschlüssen der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse über die Feststellung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht.

V. Neuverrechnung der Abgeordnetensitze und Feststellung der nachrückenden Bewerber

§ 37

Neuverrechnung der Abgeordnetensitze

(1) Der Landeswahlausschuss hat die Abgeordnetensitze auf den Landeswahlvorschlägen nach den Bestimmungen des § 33 neu zu verrechnen, wenn mehr als vier Abgeordnete, die auf Wahlvorschlag einer im Zeitpunkt der Wahl verfassungswidrigen Partei gewählt worden sind, ihre Abgeordnetensitze nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 gleichzeitig verlieren.

(2) ¹Grundlage der Neuverrechnung der Abgeordnetensitze bildet das Ergebnis der Hauptwahl. ²Hat bereits eine Neuverrechnung stattgefunden, so ist diese zugrunde zulegen. ³Die für die verbotene Partei abgegebenen Stimmen bleiben unberücksichtigt. ⁴Sind einer Partei nach § 42 Abgeordnetensitze auf Kreiswahlvorschlag zugewiesen worden, so sind diese Abgeordnetensitze bei der Neuverrechnung nach § 33 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 zu berücksichtigen.

(3) Ein Abgeordneter kann im Fall der Neuverrechnung nach den Absätzen 1 und 2 seinen Sitz nicht verlieren; erforderlichenfalls erhöht sich die gemäß § 33 festgestellte Zahl der Abgeordneten entsprechend.

§ 38

Feststellung der nachrückenden Bewerber

(1) ¹Lehnt ein auf einem Landeswahlvorschlag gewählter Abgeordneter die Wahl ab oder stirbt er oder scheidet er nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze aus oder verliert er seinen Sitz nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, so geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson dieses Landeswahlvorschlages über. ²Das Gleiche gilt, wenn ein auf einem Landeswahlvorschlag ge-

wählter Abgeordneter seinen Sitz nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 verliert, sofern er nicht auf dem Landeswahlvorschlag der verbotenen Partei gewählt worden ist.

(2) ¹Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt für die in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählten Abgeordneten entsprechend. ²Sie ist ferner auch dann anzuwenden, wenn ein vor der Wahl verstorbener Bewerber eines Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten hat. ³§ 41 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Bei dem Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson bleibt derjenige Bewerber unberücksichtigt, der nach der Wahl aus der Partei, von der er vorgeschlagen war, ausgeschieden **ist oder Mitglied einer anderen Partei geworden** ist. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Partei das Ausscheiden oder **die Mitgliedschaft in einer anderen Partei** dem Landeswahlleiter vor Freiwerden des Sitzes angezeigt hat.

(4) Ist eine Ersatzperson auf dem Landeswahlvorschlag einer Partei nicht vorhanden oder darf der Landeswahlvorschlag infolge des Verbots der Partei nicht berücksichtigt werden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) ¹Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Landeswahlausschuss. ²Sie kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel nicht bestehen.

§ 39

Bekanntgabe und Annahme der Wahl bei Neuverrechnung und Sitzübergang

Die §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

VI. Nachwahlen

§ 40

Nachwahlen infolge höherer Gewalt

(1) ¹Kann in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und kündigt eine Nachwahl an. ²Der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit. ³Der Tag der Nachwahl und die Wahlzeit sind im Wahlkreis öffentlich bekannt zu machen.

(2) Eine Nachwahl muss spätestens vier Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden.

(3) Entsprechend dem Ergebnis der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeswahlvorschläge nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(4) Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

VII. Ersatzwahlen

§ 41

Ersatzwahl bei Wahl auf einem nicht an einen Landeswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschlag

(1) ¹Wenn ein Abgeordneter, der als Bewerber auf einem nicht an einen Landeswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschlag gewählt worden ist, die Wahl ablehnt oder wenn er vor Ablauf von 40 Monaten seit Beginn der Wahlperiode stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet oder seinen Sitz verliert, findet in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl statt. ²Dasselbe gilt, wenn ein in Satz 1 genannter

Bewerber, der vor der Wahl verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten hat. ³Nach Ablauf von 40 Monaten seit Beginn der Wahlperiode bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) ¹Gewählt ist, wer die meisten Erststimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Bei einer Ersatzwahl unterbleibt die Neuverrechnung nach § 33, es sei denn, dass in mehr als vier Wahlkreisen die Ersatzwahlen zugleich mit Nachwahlen stattfinden.

§ 42

Ersatzwahl bei Verfassungswidrigkeit einer Partei

¹Wenn ein in einem Wahlkreis gewählter Abgeordneter, der auf Wahlvorschlag einer im Zeitpunkt der Wahl verfassungswidrigen Partei gewählt wurde, seinen Sitz nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 verliert, so gilt nunmehr der Bewerber desjenigen Kreiswahlvorschlages als gewählt, der nach dem ausgeschiedenen Abgeordneten die meisten Erststimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kreiswahlleiter zu ziehende Los. ³Ist dieser Bewerber verstorben, lehnt er die Wahl ab oder liegen Tatsachen vor, die ein Ausscheiden nach § 7 Abs. 1 oder einen Sitzverlust nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zur Folge haben, so findet eine Ersatzwahl statt. ⁴Eine Ersatzwahl findet auch statt, wenn dieser Bewerber aus der Partei, von der er vorgeschlagen worden war, ausgeschieden oder ausgeschlossen ist; Voraussetzung dafür ist, dass die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss dem Landeswahlleiter vor Freiwerden des Sitzes angezeigt hat.

§ 43

Vorbereitung und Durchführung von Ersatzwahlen

(1) Das Fachministerium bestimmt den Tag der Ersatzwahl und die Wahlzeit.

(2) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß. ²Der Tag der Ersatzwahl und die Wahlzeit sind im Wahlkreis öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Wiederholungswahlen

§ 44

Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) ¹Ist die Wahl insgesamt für ungültig erklärt worden, so bestimmt die Landesregierung den Tag der Wiederholungswahl und die Wahlzeit durch Verordnung. ²Im Übrigen bestimmt das Fachministerium den Tag der Wiederholungswahl und die Wahlzeit; der Tag der Wiederholungswahl und die Wahlzeit sind im Wahlkreis öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bei einer Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, nach den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt.

(4) Entsprechend dem Ergebnis der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeswahlvorschläge nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

IX. Ersatzpersonen

§ 45

Berücksichtigung von Ersatzpersonen

(1) ¹Lehnt eine Ersatzperson die Annahme eines ihr angebotenen Sitzes ab oder wird sie gemäß § 38 Abs. 3 übergangen, so scheidet sie damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. ²Die Ablehnung ist dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären; sie kann nicht widerrufen werden. ³Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) ¹Eine Ersatzperson kann jederzeit auf die ihr als Ersatzperson zustehenden Rechte verzichten. ²Sie scheidet damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. ³Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

(3) Tritt bei einer Ersatzperson eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des § 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 ein, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

(4) Wird einer Ersatzperson während der Wahlperiode ein Abgeordnetensitz in einem Wahlkreis zugewiesen, so scheidet sie damit als Ersatzperson aus.

(5) ¹Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben sind, trifft der Landeswahlausschuss. ²Sie kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel nicht bestehen.

X. Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung; *Ordnungswidrigkeiten*

§ 46

Übernahme eines Wahlehenamts

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen. ²Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ³Die Berufung in ein Wahlehenamt kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

(2) Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, kann nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden.

§ 47

Ablehnungsgründe

¹Die Übernahme eines Wahlehenamts darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 47 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 24 Abs. 3 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) die Gemeinde, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Mitglieds im Wahlvorstand,
 - b) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Mitglieds im Briefwahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss,
 - c) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Mitglieds im Landeswahlausschussunberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.

§ 49

Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

XI. Staatliche Mittel für Einzelbewerber

§ 49 a

Voraussetzungen für und Auszahlung staatlicher Mittel an Einzelbewerber

(1) Einzelbewerber (§ 14 Abs. 4), die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,05 Euro.

(2) ¹Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel hat der Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages beim Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen. ²Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. ³Der Betrag wird vom Präsidenten des Landtages festgesetzt und ausgezahlt.

XII. Wahlkosten

§ 50

Wahlkostenerstattung an die Gemeinden

(1) ¹Das Land erstattet den Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten; der Betrag kann nach Gemeindegrößen abgestuft werden. ²Ein Teil der Ausgaben kann unabhängig von der Größe der Gemeinde und der Zahl der Wahlberechtigten durch einen Grundbetrag abgegolten werden.

(2) Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt.

(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

XIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 51

Wahlprüfung

¹Das Wahlprüfungsverfahren richtet sich nach dem niedersächsischen Wahlprüfungsgesetz. ²Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Niedersächsischen Landeswahlgesetz und in der Niedersächsischen Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 52

Wahlstatistik

(1) ¹Das Ergebnis der Landtagswahl ist statistisch auszuwerten. ²Die Auswertung ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Aus dem Ergebnis der Landtagswahlen sind in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

1. die Wahlbeteiligung nach Altersgruppen und Geschlecht,
2. Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmenabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge

als Landesstatistik zu erstellen. ²Der Landeswahlleiter benennt für die Statistiken ausgewählte Wahlbezirke.

(3) ¹Erhebungsmerkmale für die Statistiken gemäß Absatz 2 sind Geschlecht, Altersgruppe, Nichtteilnahme an der Wahl, Wahrschein, abgegebene Erst- und Zweitstimmen, ungültige Stimmen, Gemeinde. ²Hilfsmerkmale sind Wahlkreis und Wahlbezirk. ³Auskunftspflichtig sind die Gemeinden.

(4) ¹Die für die Statistiken gemäß Absatz 2 ausgewählten Wahlbezirke müssen wenigstens 300 Wahlberechtigte umfassen. ²Die Statistiken werden unter Auszählung der Wählerverzeichnisse oder unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Altersgruppe oder unter Verwendung entsprechend geeigneter Wahlgeräte durchgeführt. ³Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden. ⁴Für die Vernichtung der Stimmzettel gelten die wahlrechtlichen Vorschriften. ⁵Für die Statistik gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind höchstens zehn Altersgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammenzufassen

sind. ⁶Für die Statistik gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind höchstens fünf Altersgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.

(5) ¹Gemeinden dürfen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters in weiteren Wahlbezirken wahlstatistische Auszählungen nach den in Absatz 3 genannten Erhebungsmerkmalen durchführen. ²Hilfsmerkmal ist der Wahlbezirk. ³Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Veröffentlichung der Wahlstatistiken gemäß Absatz 2 ist dem Land vorbehalten. ²Wahlstatistische Auszählungen gemäß Absatz 5 dürfen nur bis zur Ebene der Gemeinden veröffentlicht werden. ³Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

(7) ¹Die Durchführung der Wahlstatistiken gemäß Absatz 2 und der wahlstatistischen Auszählungen gemäß Absatz 5 ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. ²Die Durchführung der Wahlstatistiken gemäß Absatz 2 sowie die Durchführung der wahlstatistischen Auszählungen nach Absatz 5 dürfen nur in den Gemeinden erfolgen, die durch personelle, organisatorische und technische Maßnahmen eine Trennung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit von den anderen Organisationseinheiten sichergestellt haben. ³Diese Trennung ist nur so weit und nur so lange erforderlich, wie personenbezogene Einzelangaben in der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit vorhanden sind. ⁴Durch die Durchführung der Wahlstatistiken darf die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert werden.

(8) Das Land erstattet den Gemeinden die durch die Erhebung nach Absatz 2 entstandenen Kosten durch einen festen Betrag je Wahlbezirk.

§ 53

Schriftform

Soweit dieses Gesetz die Schriftform für Erklärungen vorschreibt, müssen diese persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.

§ 54

Fristen und Termine

¹Die von diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. ²Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 55

Ausführungsvorschriften

(1) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften (Niedersächsische Landeswahlordnung) zu erlassen. ²In der Niedersächsischen Landeswahlordnung sind zu regeln:

1. die Führung der Wählerverzeichnisse sowie das Verfahren bei der Einsichtnahme und bei Anträgen auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 1),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung von Wahlscheinen (§ 4 Abs. 1),
3. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke, die Ausstattung der Wahlräume sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume (§ 11),

4. Bildung und Verfahren der Wahlgorgane, Berufung in ein Wahlehenamt, Entschädigung der Inhaber von Wahlehenämtern (§§ 12, 13, 25 und 49); für die Entschädigung der Inhaber von Wahlehenämtern können Höchstsätze bestimmt werden,
5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie das Verfahren für ihre Prüfung, Mängelbeseitigung, Zulassung und Bekanntgabe (§§ 14 bis 21),
6. Form und Inhalt des Stimmzettels (§ 23),
7. Verfahren der Stimmabgabe, Durchführung der Briefwahl, Einsatz von Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen (§§ 26 bis 28),
8. die Feststellung, Meldung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 28 bis 35),
9. die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen, Ersatzwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 40 bis 44),
10. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten.

(2) Das Fachministerium wird ermächtigt, den Ersatz der den Gemeinden zu erstattenden Kosten durch besondere Verordnung zu regeln (§ 50 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 8).

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Wahlkreisgrenzen anzupassen, wenn die Grenzen eines in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Gemeindeteils geändert worden sind. ²§ 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, die Anlage (Wahlkreiseinteilung) vor jeder Wahl unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen von Wahlkreisgrenzen (§ 10 Abs. 2 bis 4, Absatz 3) sowie der sich auf die Spalte 3 der Anlage auswirkenden Auflösungen, Neubildungen und Neubenennungen von Landkreisen, Gemeinden, Gemeindeteilen und gemeindefreien Gebieten neu zu fassen und bekannt zu machen.

(5) ¹Hat sich der Landtag aufgelöst, so kann der Landeswahlleiter für die danach erforderliche Wahl die Fristen und Termine nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 16 und 22 Abs. 6 bis 8 durch Verordnung ändern, soweit dies für eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung erforderlich erscheint. ²Satz 1 gilt für den Fall einer Wiederholungswahl entsprechend; wenn diese nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken erforderlich ist, genügt anstelle der Verordnung eine öffentliche Bekanntmachung im Wahlkreis.

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage, Innenstadt, Östliches Ringgebiet, Viewegsgarten-Bebelhof , Volkmarode, Wabe-Schunter-Beberbach*)
2	Braunschweig-Süd	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Broitzem, Heidberg – Melderode, Rünigen, Stöckheim – Leiferde, Südstadt – Rautheim – Mascherode, Timmerlah – Geitelde-Stiddien, Weststadt; vom Landkreis Peine die Gemeinde Vechelde
3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehndorf-Watenbüttel, Nordstadt, Schunteraue, Veltenhof-Rühme, Wenden-Thune-Harxbüttel, Westliches Ringgebiet
4	Peine	Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Wendeburg
5	Gifhorn-Nord/Wolfsburg	Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendschott; vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Wesendorf
6	Gifhorn-Süd	Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen, Papenteich
7	Wolfsburg	Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendschott
8	Helmstedt	Der Landkreis Helmstedt
9	Wolfenbüttel-Nord	Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel; die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickte
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Salzgitter-Barum, Salzgitter-Beinum, Salzgitter-Flachstöckheim, Salzgitter-Gitter, Salzgitter-Hohenrode, Salzgitter-Lobmachersen, Salzgitter-Mahner, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Ringelheim; vom Landkreis Wolfenbüttel die Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schladen, Schöppenstedt, die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle, Voigtsdahlum
11	Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelnstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen, Salzgitter-Watenstedt; vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede
12	Osterode	Der Landkreis Osterode am Harz
13	Seesen	Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Seesen, die Samtgemeinden Oberharz, Lutter am Barenberge*)
14	Goslar	Vom Landkreis Goslar die Städte Goslar, Langelsheim, Vienenburg, die Gemeinde Liebenburg
15	Duderstadt	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt; die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf, die Samtgemeinden Gieboldehausen, Radolfshausen
16	Göttingen/Münden	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hannoversch-Münden, die Gemeinden Flecken Adelebsen, Flecken Bovenden, Staufenberg, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Göttingen mit den Stadtteilen Göttingen-Elliehausen, Göttingen-Esebeck, Göttingen-Grone, Göttingen-Groß Ellershausen, Göttingen-Hetjershausen, Göttingen-Holtensen, Göttingen-Knutbühren, Göttingen-Weststadt
17	Göttingen-Stadt	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Göttingen ohne die Stadtteile Göttingen-Elliehausen, Göttingen-Esebeck, Göttingen-Grone, Göttingen-Groß Ellershausen, Göttingen-Hetjershausen, Göttingen-Holtensen, Göttingen-Knutbühren, Göttingen-Weststadt

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
18	Northeim	Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim, die Gemeinden Flecken Bodenfelde , Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Flecken Nörten-Hardenberg
19	Einbeck	Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Uslar, die Gemeinde Kreiensen, das gemeindefreie Gebiet Solling
20	Holzminden	Der Landkreis Holzminden
21	Hildesheim	Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim
22	Sarstedt/ Bad Salzdetfurth	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem, Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten, Söhlde
23	Alfeld	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine), Elze, die Gemeinden Diekhöfen, Nordstemmen, die Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse
24	Hannover-Döhren	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemmerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Seelhorst, Südstadt (nur der statistische Bezirk Nr. 405), Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode, Zoo
25	Hannover-Buchholz	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten, Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Sahlkamp
26	Hannover Linden	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide, Vinnhorst, Brink-Hafen
27	Hannover-Ricklingen	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlenberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt (ohne den statistischen Bezirk Nr. 045), Wettbergen
28	Hannover-Mitte	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt, Oststadt, Vahrenwald
29	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen, Sehnde
30	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf, Lehrte, die Gemeinde Uetze
31	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel, Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
32	Garbsen/Wedemark	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
33	Neustadt/Wunstorf	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge, Wunstorf
34	Barsinhausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden, Seelze
35	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg, Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
36	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal, Flecken Salzhemmendorf
37	Schaumburg	Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen, Stadthagen, die Gemeinde Auetal, die Samtgemeinden Eilsen, Nenndorf, Nienstädt, Rodenberg
38	Hameln/Rinteln	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln, Hess. Oldendorf.; vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln
39	Nienburg/Schaumburg	Vom Landkreis Diepholz die Gemeinde Wagenfeld, die Samtgemeinde Kirchdorf; vom Landkreis Nienburg (Weser) die Stadt Rehburg-Loccum, die Gemeinde Flecken Steyerberg, die Samtgemeinden Liebenau, Mittelweser , Uchte; vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Niedernwöhren, Sachsenhagen*)
40	Nienburg-Nord	Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen; vom Landkreis Nienburg (Weser) die Stadt Nienburg (Weser), die Samtgemeinden Heemsen, Grafschaft Hoya, Marklohe, Steimbke
41	Syke	Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Syke, die Gemeinden Stuhr, Weyhe

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
42	Diepholz	Vom Landkreis Diepholz die Städte Diepholz, Sulingen, Twistringen, die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg
43	Walsrode	Vom Landkreis Soltau-Fallingb. die Städte Bad Fallingb., Walsrode, die Gemeinden Bomlitz, Wietendorf, die Samtgemeinden Ahlden, Rethem/Aller, Schwarmstedt, der gemeindefreie Bezirk Osterheide
44	Soltau	Vom Landkreis Soltau-Fallingb. die Städte Munster, Schneverdingen, Soltau, die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen
45	Bergen	Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Faßberg, Hermannsburg, Unterlüß, Winsen (Aller), die Samtgemeinden Eschede, Flotwedel, Lachendorf, Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
46	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren, Wietze
47	Uelzen	Der Landkreis Uelzen; vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinde Ilmenau
48	Elbe	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinden Adendorf, Amt Neuhaus, die Samtgemeinden Dahlenburg, Ostheide, Scharnebeck
49	Lüneburg	Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Lüneburg, die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen
50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt, Salzhausen
51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten, Seevetal
52	Buchholz	Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz in der Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg, Tostedt
53	Rotenburg	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme), Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel, die Samtgemeinden Bothel, Fintel, Sottrum
54	Bremervörde	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg, die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt, Zeven
55	Buxtehude	Vom Landkreis Stade die Stadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, die Samtgemeinden Apensen, Harsefeld, Horneburg, Lühe
56	Stade	Vom Landkreis Stade die Stadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Himmelforten, Nordkehdingen, Oldendorf
57	Hadeln/Wesermünde	Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinde Beverstedt,* die Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa, Börde Lamstedt, Land Hadeln, Hemmoor
58	Cuxhaven	Vom Landkreis Cuxhaven die Städte Cuxhaven, Langen, die Gemeinde Nordholz, die Samtgemeinde Land Wursten
59	Unterweser	Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Loxstedt, Schiffdorf, die Samtgemeinde Hagen; vom Landkreis Osterholz die Gemeinde Schwanewede, die Samtgemeinde Hambergen
60	Osterholz	Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Worpsswede; vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten
61	Verden	Vom Landkreis Verden die Städte Achim, Verden, die Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel, die Samtgemeinde Thedinghausen
62	Oldenburg-Mitte/Süd	Von der Stadt Oldenburg (Oldenburg) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg, Tweelbäke-West
63	Oldenburg-Nord/West	Von der Stadt Oldenburg (Oldenburg) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Diedrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede, Wechloy
64	Oldenburg-Land	Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg), Wardenburg, die Samtgemeinde Harpstedt

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
65	Delmenhorst	Die Stadt Delmenhorst
66	Cloppenburg-Nord	Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Saterland; vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, die Gemeinde Großenkneten
67	Cloppenburg	Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg, Lönningen, die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup, Lindern (Oldenburg), Molbergen
68	Vechta	Vom Landkreis Vechta die Städte Dinklage, Lohne (Oldenburg), Vechta, die Gemeinden Bakum, Goldenstedt, Holdorf, Steinfeld (Oldenburg), Visbeck
69	Wilhelmshaven	Die Stadt Wilhelmshaven
70	Friesland	Der Landkreis Friesland
71	Wesermarsch	Der Landkreis Wesermarsch; vom Landkreis Ammerland die Gemeinde Rastede
72	Ammerland	Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Wiefelstede
73	Bersenbrück	Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen; vom Landkreis Vechta die Stadt Damme, die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
74	Melle	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald, Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Hilter am Teutoburger Wald
75	Bramsche	Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst
76	Georgsmarienhütte	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg, Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen
77	Osnabrück-Ost	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 4 und 5, Darum, Fledder, Gartlage, Gretesch, Kalkhügel, Lüstringen, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup, Widukindland
78	Osnabrück-West	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 1, 2, 3, 6, 7, Atter, Dodesheide, Eversburg, Hafen, Haste, Hellern, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt, Wüste
79	Grafschaft Bentheim	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim, Nordhorn, die Gemeinde Wietmarschen, die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus, Uelsen
80	Lingen	Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinden Emsbüren, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren, Spelle; vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Samtgemeinde Schüttorf
81	Meppen	Vom Landkreis Emsland die Städte Haren (Ems), Haselünne, Meppen, die Gemeinden Geeste, Twist, die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich
82	Papenburg	Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling, Sögel, Werlte
83	Leer	Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Uplengen, die Samtgemeinden Hesel, Jümme
84	Leer/Borkum	Vom Landkreis Leer die Städte Borkum, Weener, die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland, Westoverledingen, das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn
85	Emden/Norden	Die Stadt Emden; vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinte, Krummhörn, die Samtgemeinde Hage
86	Aurich	Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich (Ostfriesland), die Gemeinden Großefehn, Großheide, Ihlow, Südbrookmerland, die Samtgemeinde Brookmerland
87	Wittmund/Inseln	Vom Landkreis Aurich die Stadt Norderney, die Gemeinden Baltrum, Dornum, die Inselgemeinde Juist, Wiesmoor, das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert; der Landkreis Wittmund

(* = Änderungen treten am 1. November 2011 in Kraft)